

# Schulpflicht und Beurlaubung vom Unterricht



Schulpflichtige Kinder und Jugendliche sowie berufsschulpflichtige Auszubildende müssen regelmäßig am Unterricht und allen sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Die „Ausführungsvorschrift über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht“ legen fest, wer aus welchem Grund beurlaubt oder befreit werden kann. Einige Sonderregelungen gelten für BerufsschülerInnen.

## Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

Wichtige persönliche Gründe sind u.a. nicht verschiebbare Arztbesuche, besondere Familienereignisse, Berufsberatungen und schulärztlich erforderliche Reisen. Nicht genehmigt werden sollen in der Regel Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sowie für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen oder ähnliche Veranstaltungen.

## Befreiung von Unterrichtsfächern aus religiösen Gründen

Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung von bestimmten Unterrichtsstunden rechtfertigt. Über Anträge dieser Art entscheidet immer die Schulleiterin/der Schulleiter.

## Beurlaubung vom Unterricht an religiösen Feiertagen

An festgelegten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften haben katholische, jüdische und muslimische SchülerInnen schulfrei; diese Tage gelten nicht als Fehltage. Auf Antrag werden auch SchülerInnen anderer Religionsgemeinschaften an den jeweiligen Feiertagen vom Unterricht befreit. Über diese Anträge entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter. Für bestimmte Tage ist außerdem auf Antrag die Teilnahme an Gottesdiensten zu ermöglichen.

## Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht

Aus gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung können SchülerInnen ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden. Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass SchülerInnen mit einer Behinderung vorrangig in den Sportunterricht einbezogen werden sollen.

## Schulbesuch im Ausland

SchülerInnen der Sekundarstufe I und II können beurlaubt werden, wenn sie sich zum Schulbesuch im Ausland verpflichten. Auf eventuelle Nachteile bei ihrer Rückkehr (z.B. Wiederholung der Jahrgangsstufe) müssen sie hingewiesen werden.

## Antragstellung und Entscheidungsbezugnis bei Beurlaubungsanträgen

Beurlaubungsanträge müssen „rechtzeitig“ vorher von den Erziehungsberechtigten (bzw. von volljährigen SchülerInnen selbst) schriftlich gestellt und begründet werden. Was als „rechtzeitig“ betrachtet wird, liegt im Ermessen der Schule und hängt auch von der Länge und Begründung der Beurlaubung ab.

Für eine Beurlaubung bis zu drei Tagen ist (bis auf einige Ausnahmen) die klassenleitende Lehrkraft/KerngruppenleiterIn/OberstufentutorIn zuständig. Über Beurlaubungen von mehr als drei Tagen muss die Schulleiterin/der Schulleiter entscheiden.

## Nachträgliche Entschuldigung

Die Erziehungsberechtigten müssen schon am ersten Tag des Fehlens ihres Kindes die Schule mündlich benachrichtigen; volljährige SchülerInnen haben das selbst zu tun. Spätestens am dritten Tag muss eine schriftliche Benachrichtigung vorliegen. Die Schule hat die Möglichkeit bei Zweifeln an einem vorgelegten Attest über die Schulbehörde eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen.

## Unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen. Wird das Schulversäumnis nicht nach einem Tag mündlich und nach drei Tagen schriftlich mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung oder ein Attest vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig.

**Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

# 23

Herausgegeben von der GEW BERLIN,  
Ahornstr. 5, 10787 Berlin

Zuletzt überarbeitet im Oktober 2012

Die gesamte Reihe: [www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm](http://www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm)

# Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am  
19.6.2012

## § 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht

(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. (...)

(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das 10. Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.

## § 43 Beginn und Dauer der Berufsschul- pflicht

(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.(...)

## § 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Auszubildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.

## § 45 Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang. (...)

## § 46 Rechte und Pflichten d. Schüler

(5) Schüler/innen können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.(...)

## Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

(AV Schulpflicht) vom 03.12.2008, zuletzt geändert am 28.12.2011

### 1 Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden. (...) Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. (...) (4) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind nur zeitlich begrenzt zulässig und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht, abhängig gemacht werden. (...)

### 4 Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

(1) Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen. Handelt es sich um Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung, so kann der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Für Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen - bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung nicht über die Zahl der wöchentlichen Berufsschultage hinaus - ist die klassenleitende Lehrkraft (...) zuständig. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen, über Beurlaubungen nach Nummer 1 Abs. 3 und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, (...). Bei Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulbehörde über die Beurlaubung.

## 5 Befreiung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule nur befreit werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (...) (2) Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt. (3) Über Anträge auf Befreiung im Sinne des Absatzes 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. (...)

## 7 Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergibt. (...)

(5) Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

(6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Abs. 2 oder ein Attest nach Abs. 4 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Schultagen unentschuldigt dem Unterricht fern, so soll darüber hinaus Kontakt mit dem bezirklichen Jugendamt und der Schulaufsicht aufgenommen werden. Ferner kann der sozialpädagogische Dienst, das schulpsychologische Beratungszentrum oder die Clearingstelle verständigt werden. Im Fall des Satzes 3 ist dem zuständigen Schulamt eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. (...)

vollständige AV Schulpflicht siehe  
[www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften](http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften)